



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG)

A. Problem

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG) bedarf es bei einzelnen Maßnahmen ab einem Betrag von 1.000.000 Euro der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags. Im Falle der Geltendmachung von Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit einer Maßnahme hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des GZSG jedoch nur eine nachrichtliche Unterrichtung des Haushaltsausschusses zu erfolgen. Mit dieser Regelung wurde faktisch eine Ermächtigungsgrundlage zur Vornahme von Maßnahmen geschaffen, welche das Zustimmungserfordernis des Haushaltsausschusses ab einem Betrag von 1.000.000 Euro umgeht.

B. Lösung

Um die Kontrollfunktion des Haushaltsausschusses zu wahren, wird die Ausnahme dringlicher und eilbedürftiger Maßnahmen vom Zustimmungserfordernis in § 8 Abs. 1 GZSG gestrichen. Eine Genehmigung durch den Haushaltsausschuss wird somit für alle Ausgaben über 1.000.000 Euro aus dem Sondervermögen verpflichtend.

Für eine zeitnahe Umsetzung dringlicher und eilbedürftiger Maßnahmen bedarf es nicht der Umgehung des Haushaltsausschusses. Gemäß der, für die Einberufung von Ausschüssen einschlägigen Regelung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (§ 90 Abs. 1 GOHLT), ist ein Ausschuss auf Antrag einer Fraktion innerhalb von 3 Tagen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 24 Stunden einzuberufen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“
(Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG)**

Das Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bedürfen ab einem Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags. In der Vorlage des Ministeriums der Finanzen ist darzulegen, unter welchen Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahme fällt, in welchen Jahresraten die Mittel abfließen sollen (Finanzierungsplan) und warum die Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke direkt oder indirekt erforderlich sind. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits getätigte Ausgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 und bereits eingegangene Verpflichtungen findet Satz 1 keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 (Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG))

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll für jede Maßnahme ab einem Betrag von 1.000.000 Euro die Zustimmung des Haushaltsausschusses verpflichtend gemacht werden.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. November 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe